



Elisabeth-Selbert-Gesamtschule, Elisabeth-Selbert-Allee 50, 53175 Bonn

Elisabeth-Selbert-Gesamtschule

Schule der Stadt Bonn
Sekundarstufen I und II

Guido Meyer
Schulleiter

Datum
19.03.2024

Erfordernis ärztlicher Atteste für Schüler/-innen während Prüfungen

Sehr geehrte Ärztinnen und Ärzte,

als Schule möchten wir Sie auf die Regelungen zu ärztlichen Attesten bei Prüfungen hinweisen.

Nachprüfungen zur Versetzung

Nach § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-SI) muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit nicht an einer Nachprüfung zur Versetzung teilnehmen kann. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen und die Diagnose enthalten.

Zentrale Prüfungen im zehnten Jahrgang

Gemäß § 38 APO-SI gilt für die zentralen Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10, dass eine Schülerin oder ein Schüler eine Prüfung nur dann nachholen kann, wenn sie oder er die Prüfung wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit versäumt hat. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen und die Diagnose enthalten.

Klausuren und mündliche Prüfungen in der Abiturphase

Im Krankheitsfall während der Abiturphase hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen (§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe [APO-GOST]). Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen und die Diagnose enthalten.

Wir bitten Sie, diese Regelungen bei der Ausstellung von ärztlichen Attesten zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Guido Meyer
Schulleiter